



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 61 – Gewerbepark Linde –

Beschlüsse

Am 01.07.2021 hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 61 - Gewerbepark Linde – zur Verfahrenseinleitung gefasst (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, im Folgenden BauGB genannt). Ziel der Bauleitplanung ist gemäß der damaligen Sitzungsvorlage die Sicherung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Nutzungen, die das angrenzende Wohnen nicht stören.

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 15.02.2022 die Beschlüsse gefasst, den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 - Gewerbepark Linde – zu ändern und zu der angepassten Entwurfsfassung des Bebauungsplans die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen:

1. Änderung des Geltungsbereichs

„Der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 – Gewerbepark Linde – wird geändert, wie in Anlage 1 gekennzeichnet, sodass er sich nur noch auf folgende Flurstücke in Flur 3 der Gemarkung Breidenbach erstreckt: 2140, 2275, 3105, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 3104, 2668, 2669, 2670, 2171, 2172, 2173 und eine Teilfläche vom Flurstück 2454.“

Der geänderte zukünftige Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen

„Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit den Unterlagen der Anlagen [...] durchzuführen.“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 wird der Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz – im Flur des 2. Obergeschosses – vorgestellt (nachfolgend „Auslegung“ genannt). Dort wird auch auf weitere Unterlagen, die in einem der Diensträume eingesehen werden können, durch Aushang verwiesen.

Die Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründungsentwurf und weiterer Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgt in der Zeit

vom 28.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022

Äußerungen können innerhalb dieser Frist auf unterschiedliche Weise vorgebracht werden, z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift.

Die Möglichkeit der Äußerung zur Niederschrift besteht während der Dienststunden in folgenden Zeiten:

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss). Dort besteht auch die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, z. B. bei Herrn Buchheister, Zimmer 223, Telefon 02266 / 96-0 (Zentrale) oder Durchwahl 96-309, E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de. Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Äußerungen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung fristgerecht vorgebrachter Äußerungen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse zu Nr. 1. und 2. mit dem Wortlaut des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 15.02.2022 übereinstimmt.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzende Hinweise aufgrund der Covid-19 Pandemie

Die vorübergehende Schließung des Rathauses aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie wurde gemäß Verfügungs- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Lindlar verhängt mit Ausnahme der Vereinbarung wichtiger Termine.

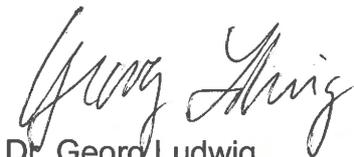
Es wird daher empfohlen, eine Kontaktaufnahme möglichst telefonisch, schriftlich oder per E-Mail vorzunehmen und ansonsten erforderlichenfalls einen Termin zu vereinbaren, sofern ein persönliches Erscheinen im Rathaus gewünscht ist. Bitte rufen Sie hierzu ggf. eine der nachstehenden Rufnummern an:

Herr Newrzella: (02266) 96-305, Herr Buchheister: 96-309 oder Frau Lippert: 96-306

Bei persönlichem Erscheinen im Rathaus zur Nutzung der oben genannten Unterrichts- und / oder Erörterungsmöglichkeit ist ein medizinischer Mundschutz – möglichst eine FFP2-Maske - zu verwenden.

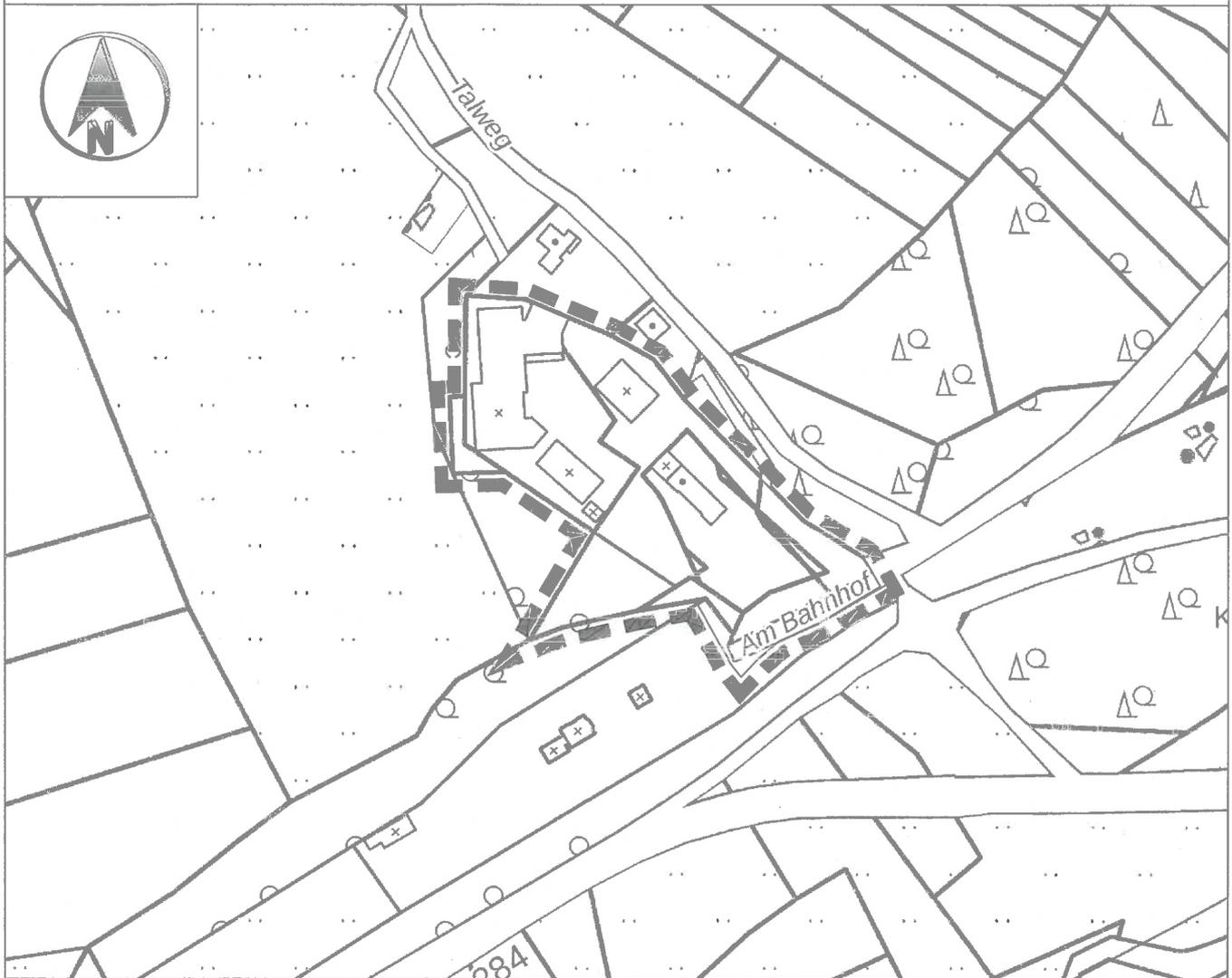
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Gemeinde ggf. jeweils nur einer Person bzw. den Personen eines Haushaltes den Zutritt pro Dienstzimmer gewährt. Etwaige Wartezeiten bittet die Gemeinde zu entschuldigen.

Lindlar, den 09.03.2022

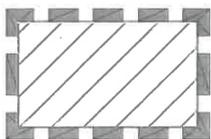

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt

Anlage



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 61 "Gewerbepark Linde"



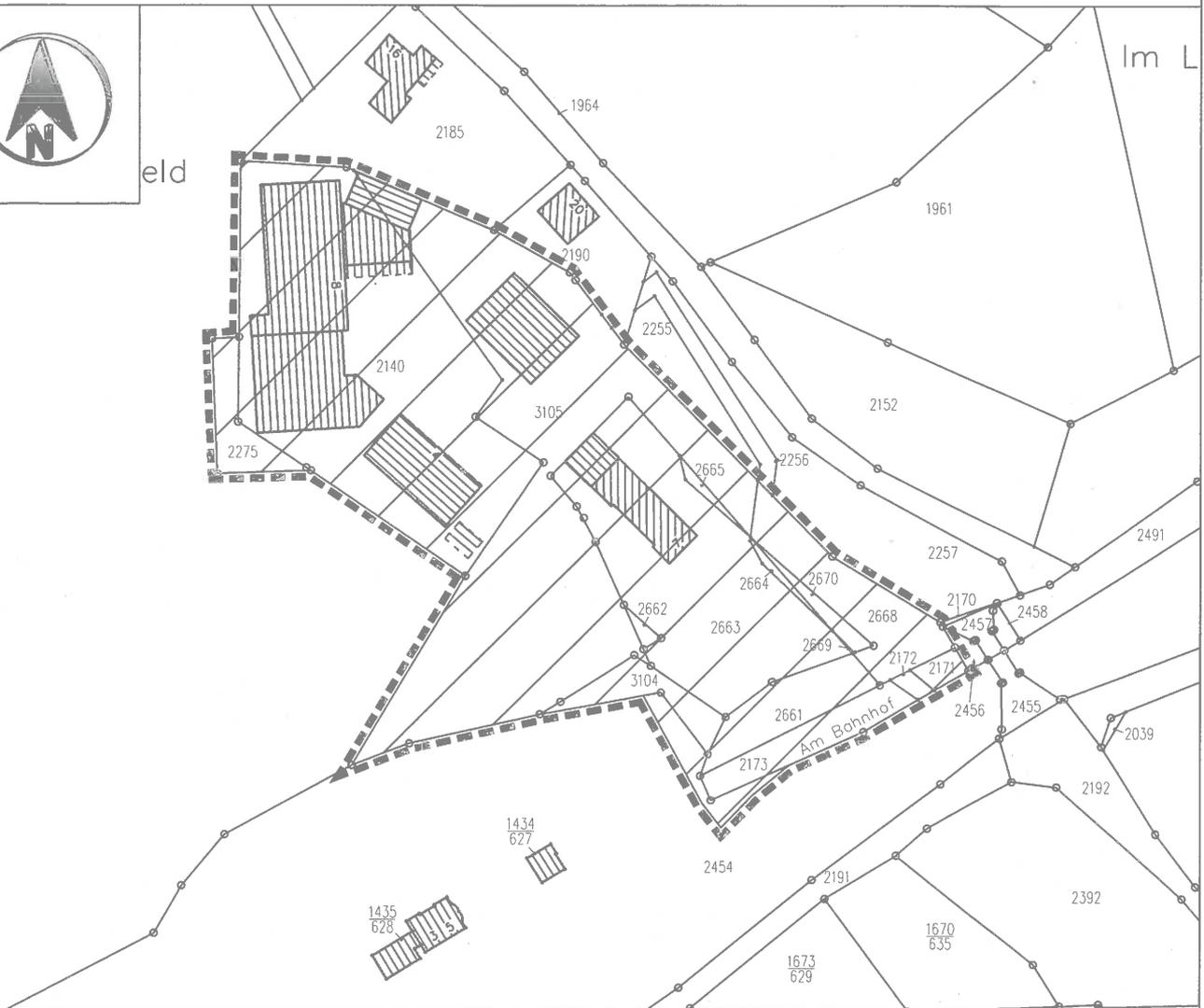
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61
"Gewerbepark Linde"

Anlage

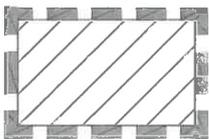


eld

Im L



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 61 "Gewerbepark Linde"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61
"Gewerbepark Linde"